

IV ZR 180/62

Verkündet am
19. Juni 1963

Cechsler, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

- 1.) des Fritz S p [REDACTED] ,
2.) der Hildegard S p [REDACTED] , beide wohnhaft in
E [REDACTED] / I [REDACTED] , G [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München, Ludwigstraße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Juni 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 7. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger hatten vom beklagten Land Entschädigung nach dem BEG begehrt, und zwar der Kläger zu 1.) wegen Schadens an Freiheit, an Körper und Gesundheit, an Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen. Am 25. November 1957 wurde zwischen den Parteien ein Vergleich abgeschlossen, in dem es u.a. heißt:

- " I. Der Freistaat Bayern verpflichtet sich, an die Antragsteller Herrn und Frau Sp[REDACTED] ab 1.11.1953 bis 31.12.1955 eine monatliche Rente in Höhe von 429 DM und ab 1.1.1956 eine monatliche Rente in Höhe von 468 DM zu zahlen.
- II. Die festgesetzte Rente steht den Antragstellern als Gesamtgläubigern nach § 428 BGB zu.
- III. Für den Fall, daß Herr Sp[REDACTED] vor seiner Ehefrau stirbt, wird ab dem Monat, der auf den Tod des Antragstellers folgt, der Antragstellerin, Frau Hildegard Sp[REDACTED], eine monatliche Rente in Höhe von 350 DM gewährt, die bei ihrer Wiederverhehelichung entfällt.

Für den Fall, daß Frau Sp[REDACTED] vor ihrem Ehemann stirbt, steht dem Antragsteller Fritz Sp[REDACTED] die in Ziffer I festgesetzte Rente allein zu.

.

- VIII. Durch diesen Vergleich sind alle Ansprüche für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gegen den Freistaat Bayern nach dem BEG oder nach künftigen Gesetzen



auf Entschädigung für Schäden, die durch national-sozialistische Verfolgungsmaßnahmen den Antragstellern zugefügt wurden, abgegolten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Ansprüche ihrer Rechtsnatur nach entschädigungsrechtlicher oder rückerstattungsrechtlicher Natur sind.

. "

Die Kläger haben im Jahre 1959 beim Landesentschädigungsamt beantragt, die in Ziff. I des Vergleichs vereinbarte Rente von monatlich 468 DM in Anwendung der Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des BEG vom 16. Dezember 1958 (BGBl I, S. 941) ab 1. April 1957 auf monatlich 488 DM zu erhöhen. Diesen Antrag hat die Entschädigungsbehörde mit Bescheiden vom 21. Dezember 1959 (Antrag des Klägers zu 1.) und vom 23. Februar 1960 (Antrag der Klägerin zu 2.) abgelehnt. Zur Begründung ist angeführt, daß mit der vereinbarten Rente nach Ziff. VIII des Vergleichs alle Ansprüche auf Entschädigung für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft endgültig abgegolten worden seien und daß daher die in den Ziff. I und III festgelegten Renten, die nach Wortlaut und Zweck Festrenten seien, nach Art. IV Abs. 2 ÄndVO nicht geändert werden könnten.

Mit den hiergegen erhobenen Klagen haben die Kläger ihren Anspruch auf Anhebung der Rente weiterverfolgt. Zugleich haben sie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte zukünftige Rentenerhöhungen an die Kläger zu zahlen habe. Sie haben die Ansicht vertreten, daß die nach der Monatsrente für den gehobenen Dienst bemessene Rente in Ziff. I des Vergleichs

an den Rentenerhöhungen der Änderungsverordnung teilnehmen. Das Landgericht hat die zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbundenen Klagen abgewiesen.

Die Kläger haben im Berufungsrechtszug den Feststellungsanspruch fallengelassen und stattdessen das Leistungsbegehren auch auf die weiteren Erhöhungen der Berufsschadensrenten des gehobenen Dienstes nach Maßgabe der 3. Änderungsverordnung vom 8. Mai 1961 (EGBI I, S. 521) erstreckt. Sie haben beantragt,

unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an die Kläger ab 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1960 den Rentenerhöhungsbetrag von 20 DM, ab 1. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1960 den Rentenerhöhungsbetrag von 54 DM und ab 1. Januar 1961 den Rentenerhöhungsbetrag von 91 DM über die Vergleichssumme von 468 DM hinaus zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Parteien haben die von den Klägern geltend gemachten Entschädigungsansprüche durch den Vergleich vom 25. November 1957 geregelt. Hierbei handelte es sich, wie sich insbesondere aus der Ziff. VIII des Vergleichstextes ergibt und wie insoweit auch zwischen den Parteien nicht streitig ist, jedenfalls um eine nach der heutigen Rechtslage auch in die Zukunft wirkende abschliessende Erledigung dergestalt, daß es den Klägern verwehrt ist, aus den seinerzeit vorgetragenen oder neuen Tatsachen gegen den Freistaat Bayern weitere Ansprüche herzuleiten, die auf einer Schadenszufügung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen beruhen.

Der Streit der Parteien bezieht sich vielmehr allein darauf, ob die Kläger trotz des mit dem Beklagten abgeschlossenen Vergleichs an den auf allgemeinen Erwägungen des Gesetzgebers beruhenden linearen Rentenerhöhungen nach Maßgabe der 1. und der 3. Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des BEG vom 16. Dezember 1958 (EGBl I, S. 941) und vom 8. Mai 1961 (EGBl I, S. 521) teilhaben. Das Oberlandesgericht hat dies verneint. Zur Begründung hat es sich in erster Linie auf die Vereinbarung in Ziff. VIII des Vergleichs bezogen und in Würdigung der Beweisaufnahme festgestellt, daß sich diese Absprache zwischen den Parteien, wonach die Entschädigungsansprüche der Kläger gegen den Freistaat Bayern "für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" nach dem BEG oder nach künftigen Gesetzen abgegolten sind, nicht nur auf etwaige künftige materielle Ansprüche beziehe, sondern auch einen Verzicht auf die nominelle Anpassung der an sich gleichgebliebenen Entschädigungsleistungen nach den beiden ÄndVCon enthalte. Des weiteren hat das Berufungsgericht die Ansicht vertreten, daß die Kläger an diesen im Vergleich

ausgesprochenen Verzicht gebunden seien. Schließlich komme, so meint das Oberlandesgericht, eine Rentenerhöhung auf Grund der ÄndVOen auch nicht unabhängig von dem vor Erlaß dieser Rechtsvorschriften zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen in Betracht. Diese Möglichkeit scheide schon um deswillen aus, weil der Verordnungsgeber solche Rentenansprüche, die vor Erlaß der ÄndVCen vergleichsweise geregelt worden seien, nicht an den linearen Rentenerhöhungen teilhaben lassen wolle. Das ergebe sich aus den inhaltlich gleichlautenden Art. IV Abs. 1 der Verordnungen, nach denen nur die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung der VCen ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung "auf Grund dieser VCen" nicht entgegen stehe. Vergleiche seien aber keine Entscheidungen im Rechtssinne (vgl. auch die Art. IV Abs. 2 Satz 1 der ÄndVCen). Da der Verordnungsgeber außerdem in anderem Zusammenhang in den Art. IV Abs. 2 Satz 2 aaO Vergleiche erwähnt habe und überdies der Gesetzgeber in Art. III Nr. 11 des 3. ÄndG zum BErgG und in § 235 BEG die Anfechtung von Vergleichen unter den dort geregelten Voraussetzungen vorgesehen habe, sei für den vorliegenden Fall davon auszugehen, daß unanfechtbare Vergleiche von den Vergünstigungen der beiden ÄndVCen ausgeschlossen seien.

Es muß angenommen werden, daß dem Verordnungsgeber, als er die 1., 2. und 3. ÄndVO erließ, das hier erörterte Rechtsproblem bekannt war. Dafür sprechen auch die Ausführungen Zorns RzW 1960, 49, insbesondere auch RzW 1961, 291 unter V. Wenn der Verordnungsgeber für die hier behandelten Fälle dennoch keine klare und eindeutige Bestimmung getroffen hat, so ergibt sich daraus, daß er die Entscheidung dieser Frage bewußt offen gelassen hat und ihre Lösung der Rechtsprechung hat überlassen wollen.

Bei ihrer Entscheidung müssen das Wesen des Vergleichs, die Grundsätze von Treu und Glauben und die allgemeinen Grundsätze, von denen das Entschädigungsverfahren an sich beherrscht wird, in gleicher Weise beachtet werden. Auszugehen ist davon, daß der Sinn und Zweck jeder gesetzlichen Regelung des Entschädigungsrechts der ist, daß die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung möglichst schnell entschädigt und die Entschädigungsverfahren im Interesse einer allgemeinen Beruhigung gleichfalls möglichst schnell zum Abschluß gebracht werden sollen. § 177 BEG bestimmt ausdrücklich, daß Vergleiche über Entschädigungsansprüche zulässig sind. Gerade durch den Abschluß von Vergleichen werden die oben genannten, vom Gesetzgeber verfolgten Ziele in besonderem Maße erreicht. Der Verfolgte kommt, wenn er einen Vergleich schließt, schnell zu seinem Recht und das Verfahren kommt schneller und einfacher zum Ende, als wenn über den Anspruch entschieden werden müßte. Wenn der Vergleich seinen Zwecken gerecht werden soll, muß er grundsätzlich auch für die Zukunft bindend sein, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Andererseits ist zu beachten, daß der Gesetzgeber im Interesse der Verfolgten eine möglichst schnelle Abwicklung der Entschädigung im Auge hatte. Es war ihm daher nicht möglich, das Gesetz vor seinem Inkrafttreten von Anfang an bis ins letzte zu durchdenken. Der Gesetzgeber hat daher durch Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen die getroffene Regelung mehrfach zugunsten der Verfolgten verbessert. Dabei hat er grundsätzlich dafür gesorgt, daß auch diejenigen, deren Ansprüche bereits durch Bescheid oder Urteil geregelt waren, in den Genuß der nachträglichen Verbesserungen gelangten.

Soweit es sich darum handelte, daß die Ansprüche durch Vergleich geregelt waren, mußten bei der nachträglichen Verbesserung der Ansprüche das Wesen des Vergleichs und die durch die vergleichsweise Regelung verfolgten Zwecke berücksichtigt werden.

Das Bundesergänzungsgesetz brachte wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand in den verschiedenen Ländern. Das gleiche gilt für das Bundesentschädigungsgesetz im Verhältnis zu der durch das Bundesergänzungsgesetz getroffenen Regelung. Mit Rücksicht hierauf hat der Gesetzgeber den Berechtigten das Recht eingeräumt, früher geschlossene Vergleiche anzufechten. Sie konnten damit auf die sich aus dem Vergleich für sie ergebenden Rechte verzichten und ihre Ansprüche nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen erneut geltend machen.

Durch die 1., 2. und 3. ÄndVO zur 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes wird das geltende Recht nur in geringerem Umfang geändert. Sie können daher auch nicht in demselben Umfang wie die entsprechenden Bestimmungen früherer Gesetze das Recht gewähren, früher geschlossene Vergleiche anzufechten. Sinn und Zweck einer früher getroffenen vergleichsweisen Regelung stehen an sich grundsätzlich einer solchen Anfechtung entgegen. Gegenüber den zahlreichen Verfolgten, deren Ansprüche noch nicht geregelt sind, wäre es nicht zu verantworten, wenn die Erledigung ihrer Ansprüche dadurch hinausgezögert werden könnte, daß die Entschädigungsbehörden gezwungen werden könnten, auch die Ansprüche neu zu bescheiden, die bereits im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Berechtigten und dem zur Entschädigung

verpflichteten Land durch Vergleich geregelt worden sind. Dabei ist zu beachten, daß ein Vergleich nach seiner Rechtsnatur ein Vertrag ist, durch den der geltend gemachte Anspruch im Wege gegenseitigen Nachgebens geregelt worden ist. Damit gewährt er dem Berechtigten möglicherweise einen Vorteil, den er nicht gehabt hätte, wenn über seinen Anspruch entschieden worden wäre. Andererseits verzichtet der Berechtigte darauf, etwaige über den Vergleich hinausgehende Ansprüche weiter zu verfolgen. Der Streit oder die Ungewißheit soll durch den Vergleich endgültig beseitigt werden. Das liegt im Interesse des Berechtigten. Denn er will dadurch, daß er den Vergleich schließt, schnell in den Genuß der in dem Vergleich festgesetzten Leistung kommen. Ebenso liegt das aber im Interesse der Allgemeinheit und der anderen Entschädigungsberechtigten. Denn dadurch, daß dieser Anspruch des Berechtigten endgültig beseitigt wird, werden die Entschädigungsorgane in die Lage versetzt, andere streitige Ansprüche zu bearbeiten. Der Berechtigte, der die Vorteile des Vergleichs für sich in Anspruch nimmt, muß zu dem dafür von ihm aufgebrauchten Opfer stehen. Er kann sich, wenn das Gesetz ihm dieses nicht ausdrücklich gestattet, grundsätzlich nicht von dem Vergleich lossagen, um bessere Leistungen zu erlangen (vgl. den Beschluß des Senats vom 25. Januar 1963 - IV ZB 383/62 -). Etwas anderes gilt nur, wenn im Vergleich das beklagte Land dem Verfolgten nicht mehr gewährt hat, als was es ihm in dem Zeitpunkt, als der Vergleich geschlossen wurde, auf Grund des zu dieser Zeit geltenden Rechts nach Maßgabe des der Behörde damals bekannten und feststehenden Sachverhalts zugestanden hat. Insofern enthält der Vergleich kein Nachgeben auf Seiten des beklagten Landes. Diese Natur des Vergleiches muß sich aber zweifelsfrei entweder aus dem Vergleich selbst oder aus den bei den Akten

befindlichen, den Vergleich betreffenden Erklärungen der Entschädigungsbehörde ergeben. Aus ihnen muß hervorgehen, daß der Sachverhalt zur Zeit des Vergleichsschlusses hinsichtlich aller anspruchsbegründenden Tatsachen geklärt war, und daß das beklagte Land dem Verfolgten durch den Vergleich alle Rechte eingeräumt hat, die ihm nach dem damals geltenden Recht auf Grund dieses Sachverhalts zustanden. Unter diesen Umständen kann der Verfolgte dadurch, daß seine Ansprüche durch einen Vergleich geregelt worden sind, nicht schlechter gestellt sein, als wenn sie durch einen Bescheid geregelt worden wären. Der Vergleich steht dann einer Neufestsetzung des Anspruchs des Berechtigten nach Maßgabe der Änderungsverordnungen nicht entgegen. Der Berechtigte hat dann gegebenenfalls einen Rechtsanspruch darauf, daß die Entschädigungsbehörde seinen Anspruch neu festsetzt.

Weitergehende Rechte nach Maßgabe der Änderungsverordnungen kann der Verfolgte dagegen nicht geltend machen, wenn der Wortlaut des Vergleiches oder die bei den Akten befindlichen, zu berücksichtigenden Erklärungen der Entschädigungsbehörde nicht mit Sicherheit ergeben, daß die anspruchsbegründenden Tatsachen zur Zeit des Vergleichsschlusses geklärt waren und daß der Verfolgte auf Grund des Vergleiches nicht mehr erhalten hat, als was ihm bei diesem Sachverhalt nach dem damals geltenden Recht zugestanden hat. Dasselbe gilt, wenn der Vergleich und die zu berücksichtigenden Erklärungen der Entschädigungsbehörde ergeben, daß dem Verfolgten entweder durch den Vergleich mehr zugesprochen worden ist, als was ihm nach der damaligen Rechtslage zustand, oder daß ihm etwas zugesprochen worden ist, obwohl der Sachverhalt noch nicht hinsichtlich aller anspruchsbegründenden Tatsachen geklärt war.

Diese Grundsätze, die der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 15. Mai 1963 - IV ZR 322/62 -, auf das im übrigen Bezug genommen wird, im Hinblick auf die 2. ÄndVO ausgesprochen hat, treffen in gleicher Weise auch dann zu, wenn es sich um sog. lineare Rentenerhöhungen nach Maßgabe der 1. und 3. ÄndVO handelt. Eine Ausnahme gilt insofern nur dann, wenn der Vergleich selbst dem Anspruchsteller ausdrücklich das Recht eingeräumt hat, an den sog. linearen Rentenerhöhungen in der Zukunft beteiligt zu werden. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Sowohl der Wortlaut des Vergleichs vom 25. November 1957 als auch die bei den Akten befindlichen zu berücksichtigenden Erklärungen der Entschädigungsbehörde ergeben, daß bei Vergleichsabschluß keineswegs alle anspruchsbegründenden Tatsachen hinsichtlich beider Kläger für die nach Maßgabe der Ziffern I bis III gewährte Rente geklärt waren. Insofern ist der Klägerin zu 2. als Gesamtgläubigerin neben dem Kläger zu 1. die Rente zuerkannt worden, obwohl in der Frage ihrer eigenen Anspruchsberechtigung nach dem BEG keine Ermittlungen oder Feststellungen getroffen worden sind. Des weiteren ist die Höhe der Rente den Tabellensätzen der Anlage 5 der 3. DV-BEG entnommen worden. Feststellungen, die zur Begründung eines Anspruchs wegen Schadens im beruflichen Fortkommen wesentlich sind, wie z. B. zur Frage der Einstufung beider Kläger in eine vergleichbare Beamtengruppe, enthalten weder der Vergleich noch der Inhalt der Entschädigungsakten. Weiterhin wurden in diesen Teil des Vergleichs die Ansprüche der Kläger wegen der behaupteten Schäden an Körper oder Gesundheit dergestalt miteinbezogen, daß auch sie durch die erwähnte Rente als abgegolten angesehen werden. Die den

Klägern zuerkannte Rente beruht daher nicht einmal allein auf dem angeblichen Berufsschaden, sondern sie umfaßt zugleich auch diese weiteren geltend gemachten Schäden. Auch wegen der Schäden an Körper und Gesundheit sind keine näheren anspruchsbegründenden Tatsachen festgestellt worden, wie etwa zur Frage des Grades der Erwerbsminderung oder der Festsetzung des Hundertsatzes der Entschädigung.

Der Grund für diese Art der vergleichsweisen Regelung der Entschädigungsansprüche der Kläger ergibt sich aus dem Aktenvermerk des Sachbearbeiters der Entschädigungsbehörde vom 8. Januar 1958 [Bl. 205 EA]. Hiernach haben trotz der erhobenen Beweise nicht unerhebliche Zweifel fortbestanden, ob der Kläger zu 1. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist, obwohl er durch Maßnahmen der NSDAP erhebliche Schäden erlitten hatte. Des weiteren heißt es dort im letzten Absatz:

" Eine vergleichsweise Regelung konnte auch nur dann verantwortet werden, wenn gleichzeitig über die Entschädigungsanträge seiner Ehefrau mitentschieden würde und damit alle entschädigungs- und rückerstattungsrechtlichen Ansprüche ihre Erledigung finden würden. "

Daraus folgt, daß die vorgenannten Entschädigungsansprüche beider Kläger im Wege pauschaler Regelung ohne Aufklärung aller anspruchsbegründenden Tatsachen vergleichsweise geregelt worden sind. Dies erfolgte trotz der hinsichtlich der Anspruchsgrundlage bestehenden Zweifel zugunsten der Kläger und nicht zuletzt auch deshalb, um ihnen baldmöglichst den

Genuß von Entschädigungsleistungen zu verschaffen. Bei dieser Sachlage können die Kläger nach den vorangehend aufgeführten Grundsätzen daher keine weitergehenden Rechte nach Maßgabe der 1. und 3. ÄndVO geltend machen, ohne daß es noch eines weiteren Eingehens auf die Gründe des angefochtenen Urteils bedarf.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Raske Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Eheleute Fritz und Hildegard S p [REDACTED]
in E [REDACTED] (I [REDACTED]), G [REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, München, Ludwigstraße,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
in der Sitzung vom 27. September 1963
beschlossen:

Das Urteil des erkennenden Senats vom 19. Juni 1963
wird wie folgt geändert: Der letzte Absatz des Tat-
bestandes (S. 4) erhält an Stelle der bisherigen
Fassung folgende Fassung: "Das beklagte Land hat
beantragt, die Revision zurückzuweisen."

Ascher

Wilden